



(Un)Wirksamkeit ungelesen unterfertigter Verträge

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Sozusagen zum juristischen Alltagswissen gehört die Regel, dass Bestimmungen in schriftlich niedergelegten Verträgen mit ihrer Unterfertigung (solange sie grundsätzlich gesetzeskonform sind) für die Vertragsparteien bindend sind. Ebenso juristisches Alltagswissen (wenngleich eher ein juristisches Klischee) scheint die Annahme einer Bevorzugung von Dienstnehmern vor Arbeitsgerichten zu sein.

Wer diesen Allgemeinplätzen nachhängt, wird von der nachstehend referierten Entscheidung eines arbeitsrechtlichen Berufungssenates des OLG Wien durchaus überrascht sein:

Das OLG gibt die im Zusammenhang mit der Wirksamkeit unterfertigter Verträge regelmäßig judizierten Grundsätze wieder und führt aus: „Derjenige Vertragspartner, der eine Urkunde unterfertigt, macht den durch seine Unterschrift gedeckten Text zum Inhalt seiner Erklärung **auch wenn er ihm unbekannt ist oder ihn nicht verstanden hat.**“ Soweit ein wohl auch im alltäglichen Rechtsverständnis durchaus bekannter Grundsatz. Es folgt aber die Einschränkung, dass der Inhalt einer Urkunde durch deren Unterfertigung nur dann zum Inhalt der Willenserklärung des Unterfertigenden werde, **wenn der andere Teil aus den Umständen nicht etwas anderes wissen musste.** Auch bei „ungelesenem“ Unterfertigen einer Urkunde sei es für die Geltung als Willenserklärung notwendig, dass der die Erklärung Abgebende Rechtsfolgen herbeiführen wollte.

Im konkret zu entscheidenden Fall (10 Ra 70/16m des OLG Wien vom 22.12.2016) wurde dem Arbeitgeber von seinem Angestellten ein neuer Dienstvertrag zur Unterschrift vorgelegt, der zahlreiche Änderungen zugunsten des Dienstnehmers gegenüber dem davor mündlich Besprochenen und tatsächlich Vereinbarten enthielt. Der Angestellte konnte dabei nicht

darauf vertrauen, dass sein Dienstgeber mit ihm einen Vertrag mit dem Inhalt des vorgelegten Schriftstückes abschließen wollte. Der Arbeitgeber, der die Angelegenheit hatte, zuvor bereits erörterte Urkunden ungelesen zu unterfertigen, hatte den Vertrag nicht nur unterschrieben sondern jede einzelne Seite paraphiert. Er wusste allerdings nicht, dass darin wesentliche Änderungen zum bestehenden Dienstvertrag zugunsten seines Angestellten (insbesondere Gehaltserhöhung, Kündigungsverzicht über mehrere Jahre, freiwillige Abfertigung und ähnliches) enthalten war. Der Dienstnehmer hatte den Arbeitgeber darauf auch nicht hingewiesen, vielmehr darauf vertraut, dass der Arbeitgeber entsprechend der bekannten Gewohnheit die vorgelegte Urkunde ungelesen unterfertigen würde.



Auf „unterschobene“ Erklärungen kann sich ein Vertragsteil, der wissen musste, dass der andere Vertragsteil den Inhalt der unterfertigten Urkunde nicht zu seiner rechtsgeschäftlichen Erklärung machen wollte, nicht berufen.

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- (Un)Wirksamkeit ungelesen unterfertigter Verträge
- Die große Reform des Sachwalterrechts – Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz
- Privatkonkurs „neu“
- Recht amüsant

Da damit nicht davon ausgegangen werden konnte, dass der Kläger redlicherweise hätte annehmen können, sein Arbeitgeber wolle sich im Sinne des unterfertigten Schriftstückes tatsächlich verpflichten, also zu etwas anderem als dem ursprünglich Vereinbarten, sah das OLG Wien den Vertrag nicht als wirksam zustande gekommen an. Es wies daher die vom Kläger unter Berufung auf diesen schriftlichen Dienstvertrag geltend gemachten Ansprüche ab. Es sah sich dabei in völliger Übereinstimmung mit der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur, weshalb ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen wurde.

Die große Reform des Sachwalterrechts – Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz

MAG. DORIS PROSSLINER



Mit dem zweiten Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl I 2017/59 vom 25.04.2017, wird beginnend mit 01.07.2018 die bis dato bestehende Sachwalterschaft durch ein neues System der Rechtsfürsorge für volljährige Personen ersetzt.

Durch die neugeschaffenen Bestimmungen soll, entgegen dem bisher geltenden Recht, die möglichst weitgehende Autonomie des Vertretenen bestehen bleiben, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen werden hervorgehoben, der bisher von den Gerichten bestellte Sachwalter wird zum sogenannten „Erwachsenenvertreter“.

Das Erwachsenenschutzrecht unterscheidet insgesamt vier Vertretungsformen, die durch verschieden ausgeprägte Befugnisse dem einzelnen Betroffenen mehr Recht an Selbstbestimmung und Mitwirkung ermöglichen.

1. Vorsorgevollmacht:

Der Begriff der Vorsorgevollmacht wurde aus dem geltenden Recht übernommen. Sie ist dann wirksam, wenn sie im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen und der sogenannte Vorsorgefall eingetreten ist, der durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen ist.

2. Gewählte Erwachsenenvertretung:

Der wesentliche Unterschied zur Vorsorgevollmacht besteht darin, dass sie bloß eine geminderte Entscheidungsfähigkeit voraussetzt und eine Person auch dann noch einen Erwachsenenvertreter bestimmen kann, wenn sie nicht mehr voll geschäftsfähig ist, allerdings ihr die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen bewusst ist. Jede nahestehende Person, d.h. nicht nur Angehörige, sondern auch Freunde oder Nachbarn, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht, können in Zukunft als gewählte Vertreter einschreiten. Für die Wirksamkeit ist gleichfalls die Eintragung in das ÖZVV Voraussetzung.

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung:

Es handelt sich hierbei um die neue Bezeichnung für die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, die ebenfalls nur Wirksamkeit erlangt, wenn sie im ÖZVV eingetragen ist; darüber hinaus ist sie auf drei Jahre beschränkt und nach Ablauf dieser Frist wiederum zu erneuern. Dem nahen Angehörigen werden mehr Befugnisse als bisher eingeräumt, der Kreis der potenziell Vertretungsbefugten wurde um Nichten und Neffen erweitert.

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung:

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ersetzt die bisherige Sachwalterschaft und soll nur dann eingesetzt werden, wenn sie unumgänglich scheint. In Zukunft darf die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters nur für einzelne oder bestimmte Arten von Angelegenheiten erfolgen, die gegenwärtig zu besorgen sind. Nach Beendigung einer Angelegenheit ist die Erwachsenenvertretung einzuschränken bzw. aufzuheben.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung erlischt automatisch drei Jahre nach Bestellung.

Ein wesentlicher Unterschied zum bisherigen Recht besteht darin, dass primär die eigene Handlungsfähigkeit durch eine (auch gerichtliche) Erwachsenenvertretung nicht mehr beschränkt wird. Sofern der Betroffene in Bezug auf das konkrete Rechtsgeschäft entscheidungsfähig ist, kann er dieses auch während der Wirksamkeit einer Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht eigenständig abschließen. Das Gericht hat allerdings die Möglichkeit, diesen Grundsatz durch einen sogenannten Genehmigungsvorbehalt einzuschränken, der aber eine bestehende Gefährdungssituation voraussetzt.

Generell fußt das Reformkonzept auf einem Ausbau der durch die öffentliche Hand geförderten Sachwalter - bzw. Erwachsenenschutzvereine.



Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass unserer Kanzleipartnerin Mag. Doris Prossliner am 26.06.2017 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich überreicht wurde.



Privatkonkurs „neu“

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

Voraussichtlich mit 01. November 2017 tritt die geplante Neuordnung des Privatkonkurses in Kraft. Als die beiden wesentlichsten Änderungen sind die Reduzierung der Frist im Abschöpfungsverfahren auf fünf Jahre sowie der gänzliche Entfall der Mindestquote hervorzuheben.

Der Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 (IRÄG 2017) schlägt einen radikalen Systemwandel im Bereich der Entschuldung natürlicher Personen vor. Die Absicht, finanziell gescheiterten Personen eine zweite Chance zu geben, folgt dem europäischen Trend. Die Zulassung einer Entschuldung auch bei einer Nullquote (zuvor: Mindestquote 10 %) sowie die Herabsetzung der Dauer des Abschöpfungsverfahrens von sieben auf fünf Jahre sind massive Erleichterungen für alle Schuldner.

Allerdings bewirkt die Beibehaltung der Subsidiarität (Nachrangigkeit) des **Abschöpfungsverfahrens** das Erfordernis der Vorlage eines **Zahlungsplanes**, sodass vielfach doch Zahlungen über fünf Jahre zur Erlangung der Restschuldbefreiung zu leisten sind.

Ein Abschöpfungsverfahren ist lediglich und erst dann möglich, wenn der Schuldner zuvor einen zulässigen Zahlungsplan vorgelegt hat und dieser nicht angenommen oder nicht bestätigt wurde. Ein zulässiger Zahlungsplan setzt (u.a.) voraus, dass der Schuldner den Insolvenzgläubigern mindestens eine Quote anbieten muss, die seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht.

Damit können die Gläubiger dem Schuldner gegenüber Druck aufbauen, angemessene Zahlungen auf die Dauer von fünf Jahren zu leisten. So der Schuldner keinen (zulässigen) Zahlungsplan anbietet, der seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht, ist die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens unzulässig.

Der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens ist abzuweisen, wenn „der Schuldner während des Insolvenzverfahrens nicht eine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt oder, wenn er ohne Beschäftigung war, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat...“.

Bei entsprechender Aufmerksamkeit der Gläubiger wird der Schuldner daher verpflichtet, regelmäßig nachzuweisen, dass er sich intensiv um eine Arbeit kümmert, falls er arbeitslos ist.

Ausnahme: Schuldner, deren Einkommen unter oder nur geringfügig über dem Existenzminimum liegt, müssen keine Zahlungen anbieten. Diese Ergänzung ermöglicht den extrem einkommensschwachen Schuldner einen Einstieg in das Abschöpfungsverfahren.

„Fünf Jahre – keine Quote“

Die Reform des Privatkonkurses in kurzen Worten.

Recht amüsant

Der Notar liest aus dem Testament eines Verstorbenen:

„Und nun zu Walter, dem ich ja versprochen habe, ihn in meinem Testament zu erwähnen: Hallo Walter, alter Knabe, ich hoffe, es geht dir gut! Jetzt aber zu meinem Erbe...“

KSPD Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website www.anwaelte-linz.at



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE KG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.